

## **Allgemeine Einkaufsbedingung (AGB-Einkauf)**

- Stand September 2008 -

### **§ 1 Geltung der Bedingungen**

- (1) Diese Bedingungen ( AGB-Einkauf ) gelten für alle Verträge, die die Josef Drathen GmbH & Co. KG – **im Nachfolgenden „Käufer“** - als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Im Übrigen gelten die AGB-Verkauf.
- (2) Gegenbestätigungen des Verkäufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufs- oder Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Entsprechende Geschäftsbedingungen von Verkäufern/Lieferanten, die von diesen AGB abweichen, werden im Übrigen auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Käufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer eine Lieferung des Verkäufers / Lieferanten vorbehaltlos annimmt und dem Käufer entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
- (3) Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten. Ältere Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- (4) Der Käufer ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen.
- (5) Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie für jedes einzelne Geschäft vereinbart schriftlich niedergelegt werden.
- (6) Die Angestellten des Käufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Entsprechende Erklärungen begründen zulasten des Käufers keine Verbindlichkeiten.

### **§ 2 Angebote, Bestellungen, Schriftform, Verfügbarkeit**

- (1) Bestellungen, deren Änderungen oder Ergänzungen, sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Käufer schriftlich erklärt oder schriftlich bestätigt werden.
- (2) Der Vertrag kommt durch die Bestellung oder den Lieferabruf des Käufers zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Bestellung bzw. des Lieferabrufs schriftlich widerspricht oder ein Gegenangebot unterbreitet.
- (3) Bei Schreib-, Druck- und/oder Rechenfehlern bei den Bestellungen ist der Käufer zur Anfechtung des Vertrages und zum Rücktritt berechtigt.
- (4) Sollte ein in einer Preisliste bzw. ein aus einem Abschluss genannter Jahrgang oder eine Qualität nicht mehr beim Lieferanten/Verkäufer vorhanden sein, so muss er vor Ausführung des Auftrages mit einem anderen Jahrgang oder Qualität um schriftliche Genehmigung erfragen.

### **§ 3 Preise**

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Schreibfehler, Irrtümer oder jegliche Kalkulationsfehler berechtigen zur Anfechtung.
- (2) Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangsort. Sie gelten alle Lieferungen und Leistungen ab, die der Lieferant/Käufer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bis zum und an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat.
- (3) Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
- (4) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung unter Abzug von 3 % des Nettopreises oder innerhalb von 60 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung und Erbringung der Gegenleistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Begebung von Wechseln an Erfüllung statt bleibt vorbehalten; ohne gesonderte Vereinbarung lässt dies die gesetzlichen Verzugsfolgen hinsichtlich der Kaufpreisforderung unberührt.

### **§ 4 Besondere Liefer- und Transportbedingungen**

- (1) Für jede Lieferung ist dem Käufer am Versandtage ein genauer Lieferschein zuzustellen. Für die Folgen unrichtiger Frachtbriefausstellung haftet der Auftragnehmer.
- (2) Die Transportversicherung ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten abzuschließen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat Verpackungsmaterial am Empfangsort kostenlos zurückzunehmen.
- (4) Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung am Betriebssitz des Käufers oder an dem vereinbarten Empfangsort.
- (5) Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Die Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen begründet indes keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten oder sonstigen Pflichten. Bei Mehrlieferung ist der Käufer berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, dies auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern oder an ihn zurückzusenden.

### **§ 5 Gefahrübergang**

Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware bei dem Käufer oder bei dem vom Käufer bestimmten Empfänger über.

### **§ 6 Zahlungen**

- (1) Die Zahlung ordnungsgemäß eingereicherter Rechnungen erfolgt nach Maßgabe von § 3 Abs. IV. Die Frist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung.

- (2) Entnimmt eine Behörde Proben (Planproben, Nachproben oder Proben aus besonderem Anlass), der sich beim Käufer befindlichen Waren, die Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes darstellen zur Untersuchung in den Instituten der Abteilung Lebensmittelchemie, beginnt die Frist erst mit Mitteilung über das Ergebnis der Probeentnahme zu laufen, wenn insoweit keine Beanstandung erfolgt.
- (3) Zahlungen sind rechtzeitig erfolgt, wenn die Bank am letzten Tag der Frist zur Zahlung angewiesen worden ist bzw. bei Zahlung per Scheck dieser zur Post gegeben worden ist.

## **§ 7 Mängelansprüche**

- (1) Im Rahmen der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich die Pflicht des Käufers auf die Prüfung der Ware anhand des Lieferscheins auf Menge, Identität und sonstige offene, äußerlich erkennbare Mängel. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die beim Käufer in der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- (2) Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche ist gehemmt, solange sich die Ware zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten/Verkäufer oder dessen Geheißperson befindet.
- (3) Der Lieferant/Verkäufer garantiert, dass der Vertragsgegenstand den gesetzlichen Bestimmungen (EU-Recht und dem Recht der BRD) entspricht, wozu insbesondere die Verordnungen (EG) zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, als auch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz des Weingesetz mit entsprechenden Durchführungsverordnungen gehören.
- (4) Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche läuft eine Frist von 36 Monaten, die mit Lieferung zu laufen beginnt.

Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, gilt gesetzliches Kaufrecht nach Maßgabe von §§ 433 ff. BGB mit folgender Maßgabe:

Ist die Nacherfüllung vom Verkäufer nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Käufer ohne weiteres nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen und/oder Minderung verlangen.

- (5) Der Lieferant/Verkäufer gewährleistet, dass der Käufer durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Weiterverkauf seiner Lieferungen, Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Er stellt den Käufer von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes an den Käufer gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte.
- (6) In jedem Fall ist der Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt, auch wenn die entsprechenden Einreden aus anderen Vertragsverhältnissen unstreitig herrühren. Es ist nicht erforderlich, dass die entsprechenden Gegenansprüche oder Einreden unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

## **§ 8 Produkthaftung**

- (1) Der Lieferant / Verkäufer wird den Käufer von allen Ansprüche aus Produkthaftung freistellen, wenn der entsprechende Fehler auf einer von ihm erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen ist.
- (2) Wird der Käufer auf Grund von Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant/Verkäufer verpflichtet, den Käufer von derartigen Ansprüchen freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit dem Lieferanten/Verkäufer kein Verschulden trifft. Hierfür trägt der Lieferant die Beweislast.

## **§ 9 Eigentumsvorbehaltsregelungen**

Eigentumsvorbehaltsregelung wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinaus gehen. Entsprechende Eigentumsvorbehaltsregelungen bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Gericht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Soweit der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist 56856 Zell ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.